

Stenographisches Protokoll.

28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 5. Juli 1950.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 926);
- b) Entschuldigungen (S. 926);
- c) Urlaub (S. 926).

2. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Maisel (S. 926);
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 17, 97, 101, 104, 106, 112, 113, 114, 118, 119, 123, 124, 126 und 127/J (S. 926).

3. Ausschüsse.

Zuweisung des Antrages 29/A (S. 926).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Vereinsgesetz-Novelle 1950 (186 d. B.) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 927);
- b) Viehverkehrsgesetz (187 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 927);
- c) Bundesgesetz, betreffend die Herabsetzung des Besatzungskostenbeitrages und betreffend die Einführung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen (191 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 927);
- d) Bundesgesetz, womit das Mietengesetz abgeändert wird (192 d. B.) — Justizausschuß (S. 927).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (159 d. B.), betreffend das Maß- und Eichgesetz (172 d. B.).
Berichterstatter: Krippner (S. 927);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 927).
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (153 d. B.), betreffend die Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950 (181 d. B.).
Berichterstatter: Marchner (S. 927);
Redner: Elser (S. 928) und Neuwirth (S. 930);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 931).
- c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (167 d. B.), betreffend Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (182 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Häuslmayer (S. 931);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 931).
- d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (126 d. B.), betreffend das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (174 d. B.).
Berichterstatter: Kysela (S. 931);
Redner: Neuwirth (S. 932);
Genehmigung des Übereinkommens (S. 932).

- e) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (134 d. B.), betreffend die Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1950 (185 d. B.).
Berichterstatterin: Grete Rehor (S. 932);
Redner: Elser (S. 933) und Neuwirth (S. 935);
Ausschußentschließungen, betreffend Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes im öffentlichen Dienst und bei privaten Firmen (S. 933);
Annahme des Gesetzentwurfes und der beiden Entschließungen (S. 936).
- f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (170 d. B.), betreffend die 4. Börsfonds-novelle (184 d. B.).
Berichterstatter: Brunner (S. 936);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 936).
- g) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (161 d. B.), betreffend die Abschöpfung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen (188 d. B.).
Berichterstatter: Olah (S. 936);
Redner: Dr. Pfeifer (S. 937), Eibegger (S. 938) und Aichhorn (S. 940);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 942).
- h) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (179 d. B.), betreffend die 2. Preisregelungsgesetz-novelle 1950 (189 d. B.).
Berichterstatter: Olah (S. 942);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 942).
- i) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (151 d. B.), betreffend das Volkszählungsgesetz (190 d. B.).
Berichterstatter: Mark (S. 942);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 943).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

- Dr. Pfeifer, Dr. Stüber, Dr. Gasselich u. G. auf Verbesserung der Blindenfürsorge (30/A);
- Dr. Pfeifer, Dr. Gasselich, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. auf erleichterte und beschleunigte Einbürgerung der Volksdeutschen (31/A);
- Frühwirth, Grete Rehor, Altenburger, Olah, Kysela u. G., betreffend Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (2. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (32/A);
- Grete Rehor, Dr. Bock, Lakowitsch, Dipl.-Ing. Hartmann, Altenburger u. G., betreffend Novellierung des Hausgehilfengesetzes aus dem Jahre 1920 (33/A).

Anfragen der Abgeordneten

- Rosa Jochmann, Grete Rehor, Gabriele Proft, Ferdinanda Flossmann, Maria Kren, Marianne Pollak u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Rückführung der Kriegsgefangenen (131/J);

Krippner, Aichhorn, Haunschmidt u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Einhaltung der österreichischen Gesetze bei Errichtung der USIA-Verkaufsstellen (132/J);

Dipl.-Ing. Raab, Lakowitsch, Kapsreiter u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Verhalten und die Vorgangsweise einzelner Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres anlässlich der Verhaftung von Regierungsrat Bobies und Ing. Waldstätten (133/J);

Dipl.-Ing. Raab, Strommer, Eichinger, Dengler, Leopold Fischer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Enthebung des Gendarmeriemajors Lutschinger (134/J);

Dr. Rupert Roth, Brunner, Aichhorn, Dr. Tončić, Böck-Greissau u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Handhabung der „Spezialitätenordnung“ (135/J);

Rom, Steiner, Stampfer u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend das Verfahren vor den britischen Militärgerichten (136/J);

Ernst Fischer u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Niederschlagung des Verfahrens wegen Korruption in der Außenhandelskommission (137/J);

Elser u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Kartoffelkäferseuche (138/J);

Dr. Pfeifer, Neumann, Dr. Gasselich u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die deutsche Schrift als Lehrgegenstand (139/J);

Ebenbichler, Dr. Gasselich, Hartleb u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Sperre von Brotmehllagern (140/J);

Rammer, Neumann, Dr. Pfeifer u. G. an den Bundesminister für Inneres wegen sofortiger Suspendierung des Polizeibeamten Marthes bei der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich in Linz (141/J);

Dr. Stüber, Dr. Gasselich u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die österreichischen Kunstaussstellungen im Ausland (142/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Ernst Fischer u. G. (88/A. B. zu 112/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Reismann u. G. (89/A. B. zu 104/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (90/A. B. zu 106/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Wilhelmine Moik u. G. (91/A. B. zu 101/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Honner u. G. (92/A. B. zu 114/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Czernetz u. G. (93/A. B. zu 113/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Honner u. G. (94/A. B. zu 97/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Strachwitz u. G. (95/A. B. zu 118/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Stürgkh u. G. (96/A. B. zu 119/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Rosa Jochmann u. G. (97/A. B. zu 126/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Elser u. G. (98/A. B. zu 127/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda Flossmann u. G. (99/A. B. zu 123/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Pittermann u. G. (100/A. B. zu 124/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Ernst Fischer u. G. (101/A. B. zu 17/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 27. Sitzung vom 21. Juni 1950 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Truppe, Wimberger, Dipl.-Ing. Babitsch und Ludwig.

Entschuldigt haben sich die Abg. Horn, Petschnik, Proksch, Strasser, Maurer, Doktor Gschnitzer, Machunze, Dr. Tončić, Scheibenreif und Hans Roth.

Dem Abg. Maisel habe ich einen vierzehntägigen Urlaub erteilt.

Der eingelangte Antrag 29 wurde dem zuständigen Ausschuss zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 17, 97, 101, 104, 106, 112, 113, 114, 118, 119, 123, 124, 126 und 127 wurden den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abg. Weikhart, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer **Weikhart** (*liest*): „Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 28. Juni laufenden Jahres, Zl. 88/90, über meinen Antrag gemäß Art. 73 des Bundesverfassungsgesetzes für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner mit

der Vertretung des genannten Bundesministers betraut. Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht ergänzt wird (Vereinsgesetznovelle 1950) (186 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung der Ein- und Ausfuhr von Schlachttieren und tierischen Produkten (Viehverkehrsgesetz) (187 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Herabsetzung des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen nach dem Besatzungskostendeckungsgesetz 1950 und betreffend die Einführung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitragtes vom Einkommen (191 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Mietengesetz, BGBl. Nr. 210/1929, abgeändert wird (192 d. B.).

Es werden zugewiesen:

191 dem Finanz- und Budgetausschuß;

192 dem Justizausschuß;

187 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

186 dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (159 d. B.): Bundesgesetz über das Maß- und Eichwesen (**Maß- und Eichgesetz** — MEG.) (172 d. B.).

Berichterstatter **Krippner**: Hohes Haus! Die österreichische Maß- und Gewichtsordnung vom Jahre 1871 wurde 1939 durch die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 außer Kraft gesetzt. Trotz der in den Jahren 1876 bis 1933 erfolgten siebenmaligen Novellierung des österreichischen Gesetzes war es nicht möglich, nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich im Jahre 1945 auf die alten österreichischen Bestimmungen zurückzugehen. Die reichsrechtlichen Bestimmungen, die dem Fortschritt der Technik immerhin mehr entsprachen, mußten bis auf weiteres in Kraft gelassen werden, da das alte österreichische Gesetz weder meßtechnische Entwicklungen noch Erfahrungen des praktischen Eichdienstes berücksichtigen konnte.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt im wesentlichen nur die Sanktionierung einer bereits bestehenden, erprobten und gut eingelaufenen Behördenorganisation dar. Die häufig vorgebrachte Befürchtung einer Vergrößerung des Beamtenapparates zur Er-

füllung der den Eichbehörden aus dem neuen Gesetz erwachsenden Aufgaben ist unbegründet. Es ist nicht beabsichtigt, den im Jahre 1938 vorhanden gewesenen Personalstand zu erhöhen, wie dies auch aus dem Bundesfinanzgesetz 1950 zu entnehmen ist, obwohl die Aufgaben des Eichwesens seit 1938 durch die erhöhten Anforderungen von Technik, Industrie und Gewerbe wesentlich an Umfang zugenommen haben. Durch intensivierten Arbeitseinsatz, wie er eben nur durch eine bundeseinheitliche zentrale Leitung erzielt werden kann, sowie durch Rationalisierung und Verbesserung der Prüfmethode soll den erhöhten Anforderungen Genüge getan werden.

Der Handelsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 13. Juni 1950 in Beratung gezogen und einstimmig und ohne Änderung angenommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abg. Aichhorn und Holzfeind, Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb sowie Sektionschef Dipl.-Ing. Pichler-Mandorf.

Ich will aber auch nicht verabsäumen zu erwähnen, daß der Handelsausschuß dem Beamtenstab des Maß- und Eichwesens einstimmig seinen Dank und seine Anerkennung für die hier geleistete vorbildliche Arbeit ausgesprochen hat. Es freut mich, dies dem Hohen Hause mitteilen zu können.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (159 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Ich stelle den Antrag, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (153 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170 (**Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950** — ArbGerGNov. 1950) (181 d. B.).

Berichterstatter **Marchner**: Hohes Haus, verehrte Damen und Herren! Die Regierungsvorlage, betreffend Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170, strebt in der Hauptsache zwei Ziele an:

Erstens soll eine verwaltungsmäßige Vereinfachung dadurch erzielt werden, daß die Kompetenz zur Ernennung der Arbeitsgerichtsbeisitzer von den Ministerien an die Präsidenten der Landes- und Kreisgerichte, beziehungsweise an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes übertragen wird. Während für die seinerzeitigen Gewerbe-

gerichte nur zwei Ministerien, nämlich das Handels- und das Sozialministerium, für die Ernennung der Gerichtsbeisitzer zuständig waren, müßten heute weitere Ministerien hiezu berufen werden, was nicht nur eine ganz unnütze Hemmung, sondern auch eine wesentliche Verteuerung des bestehenden Apparates mit sich brächte.

Um eine solche Komplizierung zu vermeiden und überdies eine Vereinfachung des Verwaltungsaktes zu erzielen, sieht die Regierungsvorlage die erwähnte Kompetenzverschiebung vor. Zu betonen ist aber, daß hiedurch das Nominierungsrecht der Interessenvertretungen in keiner Weise beeinträchtigt und in keiner Form geschmälert wird.

Zweitens soll durch diese Gesetzesänderung eine dem vergrößerten Aufgabenkreis gerechtwerdende Vermehrung der Arbeitsgerichte ermöglicht werden. Statt der bisherigen 14 Arbeitsgerichte, die am Sitze der Landes- und Kreisgerichte bestehen, sollen künftighin 63 solche Gerichte errichtet werden. Der Sitz der neuen Arbeitsgerichte soll soweit als möglich mit dem Sitz der politischen Verwaltungsbehörde zusammengelegt werden.

Durch diese Vermehrung der Arbeitsgerichte wird einem berechtigten Wunsch der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten weitestgehend entsprochen, die es als ungerechtfertigte Benachteiligung empfanden, daß nur am Sitze der Landes- und Kreisgerichte solche Einrichtungen bestehen.

Die Normalisierung unseres Wirtschaftslebens, die seit der Schaffung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Jahre 1946 recht beachtliche Fortschritte gemacht hat, rechtfertigt gewiß die Bestrebungen, auch auf diesem Rechtsgebiete wieder normale Verhältnisse und Einrichtungen herbeizuführen.

Die weiteren vorgesehenen Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes betreffen nur textliche Korrekturen, die durch die vorerwähnte Gesetzesänderung bedingt und notwendig sind. Materielle Änderungen sieht der Entwurf nicht vor, was als Beweis dafür gelten kann, daß sich das Arbeitsgericht seit seinem Bestand gut bewährt hat.

Der Justizausschuß hat der Regierungsvorlage, betreffend Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. Juli 1946, in seiner Sitzung vom 16. Juni 1950 zugestimmt und beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, der Gesetzesvorlage (153 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte die General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die vorliegende Arbeitsgerichts-Novelle dient der Erweiterung der sozialen Rechtspflege. Die Bestellung der Beisitzer zu den Senaten der Arbeitsgerichte erfolgte bisher durch die zuständigen Ministerien. Der Zweck der Novelle ist nun, die Bestellung der Beisitzer neu zu ordnen und die Entschädigungsfrage für die Beisitzer befriedigend zu regeln. Die Bestellung, die bisher von den Ministerien vorgenommen wurde, soll nun von den Präsidenten der Landes- und Kreisgerichte im Einvernehmen mit den örtlichen Landesstellen der Interessenvertretungen vorgenommen werden. Selbstverständlich soll auch in bezug auf die Entschädigung eine befriedigende Lösung gesucht werden. Leider sagt die Novelle noch immer nicht klar, daß der Lohnausfall der Beisitzer zu vergüten ist. Bei Durchführung dieser Novelle wird es zur Neuerrichtung von Arbeitsgerichten in allen Bundesländern kommen. Diese Neuerrichtung ist vom Standpunkt der Arbeitsgerichtsbarkeit selbstverständlich begrüßenswert.

Anläßlich der Debatte über diese Novelle halte ich es für notwendig, die gesamte österreichische Arbeitsgerichtsbarkeit einmal unter die kritische Lupe zu nehmen. Die heutigen Arbeitsgerichte sind bekanntlich die Nachfolger der bereits durch '80 Jahre tätig gewesenen sogenannten Gewerbegerichte. Diese Gewerbegerichte haben nach meiner Ansicht auf dem Gebiete der Arbeitsgerichtsbarkeit Großartiges geleistet. Heute haben wir aber eine Arbeitsgerichtsbarkeit, die viel zu dezentralisiert ist. Gestatten Sie mir einmal, meine geschätzten Abgeordneten, darzulegen, welche Arten der Arbeitsgerichtsbarkeit in Österreich derzeit bestehen.

Wir haben hier in erster Linie die neu errichteten Arbeitsgerichte, die an die Stelle der Gewerbegerichte getreten sind. Ferner haben wir Einigungsämter im Sinne des Kollektivvertragsgesetzes und des Betriebsrätegesetzes. Bei den Einigungsämtern gibt es eigentlich, praktisch gesehen, weniger zu einigen als zu entscheiden; ein Entscheidungsrecht haben aber die heutigen Einigungsämter nur in sehr beschränktem Ausmaß. Weiter haben wir Einigungskommissionen im Sinne unseres neuen Landesarbeitsrechtes gebildet. Dann haben wir noch Schiedsgerichte in der Sozialversicherung, sie sind die Vollzugsorgane des Sozialrechtes. Sie sind mehr oder weniger unabhängige Spruchbehörden. Als fünfte Art der Arbeitsgerichtsbarkeit kommen heute noch die Bezirksgerichte in allen jenen Sprengeln hinzu, in denen es noch keine Arbeitsgerichte gibt.

Wir haben also fünf Spruchinstanzen, die sich in Österreich mit der Arbeitsgerichtsbar-

keit beschäftigen. Die Arbeitsgerichte sind ordentliche Gerichte, die anderen sind Verwaltungsbehörden. Die Arbeitsgerichte unterstehen dem Obersten Gerichtshof, die anderen Behörden wieder dem Verwaltungsgerichtshof. Daraus ergeben sich alle möglichen Diskrepanzen in der Rechtsprechung. Die Rechtsprechung in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist daher im allgemeinen viel zu dezentralisiert, unübersichtlich und total verworren. Man kann hier ruhig sagen, warum soll man es einfach machen, wenn es fünffach auch geht? Auch in der sozialen Rechtsprechung muß meiner Ansicht nach eine Vereinfachung angestrebt werden, bei selbstverständlicher Beibehaltung der Berufungsinstanzen und bei Berücksichtigung der verschiedenen Branchen.

Darf ich Ihnen hier ein Beispiel zur Art unserer Arbeitsgerichtsbarkeit aufzeigen, zur Tätigkeit der Arbeitsgerichte und der Einigungsämter: die Anfechtung von Kündigungen von Dienstnehmern wegen sozialer Härten im Sinne des Betriebsrätegesetzes hat bei den Einigungsämtern zu erfolgen. Auch Kündigungen von Mitgliedern des Betriebsrates können nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen. Die Feststellung jedoch, ob eine rechtswirksame Kündigung vorliegt, ist wieder Sache der Arbeitsgerichte. Verurteilungen, wie sie sich auch notwendig erweisen, können nicht die Einigungsämter vornehmen, sondern da muß die Verhandlung unterbrochen werden und der ganze Akt muß zum Arbeitsgericht zurückgehen, das ja allein befugt ist, Zeugen bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechtes zu vereidigen.

Die Richter, zum Teil sogar die Beisitzer, sind meistens sogar dieselben Personen. Zeit und Geld werden also vergeudet, und die Rechtsprechung wird dadurch unverständlich, uneinheitlich und verworren.

Entlassungen sind wieder beim Arbeitsgericht statt beim Einigungsamt anzufechten. Daraus ergibt sich ein Wirrwarr in der sozialen Rechtsprechung. Über die Anfechtung von Kündigungen von Dienstnehmern wegen sozialer Härten spricht sich das Gesetz nicht klar aus, ein Teil der Spruchbehörden steht daher auf dem Standpunkt, nur der Betriebsrat habe das Recht, solche Anfechtungen durchzuführen. Ein Teil der Spruchbehörden ist im Gegensatz dazu der Auffassung, daß auch der einzelne Dienstnehmer zur Anfechtung berechtigt sei, wenn der Betriebsrat die Anfechtung unterläßt.

Ich kann mich sehr wohl erinnern, daß die letztere Auffassung bei der Behandlung des Betriebsrätegesetzes vom Gesetzgeber gebilligt wurde. Wir selber haben ja hier im Hohen Hause ausdrücklich dem Willen Aus-

druck gegeben, daß der Dienstnehmer das Anfechtungsrecht haben soll, wenn es die Betriebsräte unterlassen, wegen sozialer Härten eine Kündigung anzufechten, aber wir sehen, die einen entscheiden so, die anderen wieder anders.

Der Verwaltungsgerichtshof als die übergeordnete Rechtsbehörde der Einigungsämter steht auf dem Standpunkt, auch der Dienstnehmer sei zur Anfechtung berechtigt. Das Obereinigungsamt als ebenfalls übergeordnete Behörde der Einigungsämter steht wieder auf dem gegenteiligen Standpunkt. Sie sehen daher, meine Frauen und Herren, welche Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung auf allen Gebieten der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht, und zwar infolge der völligen Dezentralisation der sozialen Rechtsprechung. Das kostet natürlich viel Geld. Wir dürfen dabei folgendes nicht übersehen: Die Einigungsämter erklären, daß ihre Entscheidungen endgültig seien, soweit Entscheidungen und nicht Schiedssprüche gefällt werden. Das ist aber faktisch nicht richtig, denn jede Entscheidung eines Einigungsamtes kann durch eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Natürlich ist diese Anfechtung nur durch einen Rechtsanwalt möglich. Das kostet aber alles Geld; der Unternehmer hat es eher, der Arbeitnehmer aber nicht. Damit ergibt sich auf diesem Gebiet schon eine unsoziale Rechtsprechung. Der eine kann wegen des lieben Geldes von dieser Möglichkeit der Anfechtung keinen Gebrauch machen, der andere aber, weil er das Geld hat, kann schließlich auch Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidung dieses oder jenes Einigungsamtes erheben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die Rechtslage der pragmatisierten Angestellten hinweisen, die in Österreich überhaupt keine Möglichkeit haben, zu ihrem Recht zu kommen. Sie können höchstens zum Verwaltungsgerichtshof gehen, aber das kann man doch nur bei größeren Anlässen tun, weil es mit einem großen Geldaufwand verbunden ist, wie ich schon ausgeführt habe. In allen mittleren und kleineren Streitigkeiten kann der öffentlich Bedienstete zwar zu seinem Vorgesetzten gehen und sich mit ihm auseinandersetzen, also mit der Magistratsdirektion und den Ministerien, aber er findet kein Recht, weil er nicht berechtigt ist, seine Streitfälle auch den zuständigen Arbeitsgerichten vorzulegen, denn die Arbeitsgerichte sind für Streitfälle aus dem Dienstverhältnis der öffentlich Angestellten nicht zuständig. Bei diesem Anlaß möchte ich daher für eine einheitliche soziale Rechtsprechung in Österreich plädieren.

Die Aufgabe der Einigungsämter, der Einigungskommissionen im Sinne des Land-

arbeitsrechtes und der vielen Dutzende Schiedsgerichte könnten durch eine umfassende Reform den Arbeitsgerichten übertragen werden. Dies wäre allerdings ein kühner Schritt zur Bildung von einheitlichen Sozialgerichten. Entsprechende Berufungsinstanzen hätten dann für eine gut fundierte Sozialrechtsprechung zu sorgen. Arbeit und Geld würden dabei erspart werden.

Abg. Neuwirth: Die vorliegende Gesetzesnovelle gibt Gelegenheit, einige notwendige Feststellungen zum Stand der Arbeitsgerichte zu treffen und einige Hinweise auf Mängel zu machen, die zu beheben wären.

Die größte Bedeutung der Arbeitsgerichte liegt in dem Umstand, daß sie den Dienstnehmern ein rasches und ein billiges Verfahren sowie eine fachgemäße Beurteilung ihrer Rechtsansprüche gewährleisten sollen. So sagt zum Beispiel der § 19 des Arbeitsgerichtsgesetzes (*liest*): „Die erste Tagsatzung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Anbringung der Klage anzuordnen.“ Im § 21 Abs. 2 wird weiter ausgesprochen, daß die Streitverhandlungen auf tunlichst kurze Zeit anzuordnen sind. Wie sieht es damit nun in der Praxis aus?

Ich möchte feststellen, daß vielleicht nicht überall, vielleicht nicht in Wien, aber in den meisten Bundesländern — zum Teil bedingt durch den Richtermangel sowie durch die Überbürdung der Gerichte und des einzelnen Richters, der ja nicht nur in der Arbeitsgerichtsbarkeit wirkt, sondern auch über andere Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, über Außerstreitsachen, Strafrecht-, Konkurs-, Handelsgericht-, Grundbuchsachen usw. zu entscheiden hat — Verhältnisse herrschen, die eine unerhört schwierige Termingestaltung zur Folge haben. Ich will Beispiele dafür geben.

Die erste Tagsatzung wird nicht etwa, wie es sein sollte, für einen der nächsten drei Tage anberaumt, sondern in der Regel erst innerhalb von sechs bis acht Wochen und noch später. Bei der ersten Tagsatzung kommt erfahrungsgemäß meist kein Vergleich zustande, denn sie ist mehr eine formalrechtliche Angelegenheit. Wird dann die Streitverhandlung anberaumt, dann ist es meistens wieder erst auf eine Zeit von sechs, acht Wochen und darüber hinaus. Bei der ersten Streitverhandlung wird zumeist erst über die Zulassung von Beweisen, von Zeugen usw. entschieden. Es kommt daher zu einer Vertagung der Verhandlung, was wieder eine Verzögerung um sechs bis acht Wochen mit sich bringt. Kurz und gut, es dauert vier bis sechs Monate, bis es zu einem ersten Urteil kommt.

Manchmal müssen die Verhandlungen auch vertagt werden, weil Beisitzer nicht erschienen sind. Wiederholt erscheinen gerade die Beisitzer der Arbeitgeber nicht zu den Verhandlungen, so daß sich der Richter genötigt sieht, die Verhandlung zu vertagen. In Salzburg, wo ich selber im Rahmen der Rechtsschutztätigkeit der Gewerkschaft gewirkt habe, war es schon auffallend, daß die Beisitzer der Arbeitgeber immer wieder nicht erschienen. Ich möchte keine Pauschalverdächtigung aussprechen, aber ich glaube, es wird notwendig sein, daß die Bundeshandelskammer an ihre Beisitzer appelliere, zu den Arbeitsgerichtsprozessen wirklich zu erscheinen.

In einem Prozeß ohne besondere Komplikationen dauert es also im Durchschnitt vier bis sechs Monate, bis es zu einem rechtskräftigen Urteil kommt. Was bedeutet dies? Es handelt sich ja bei den Klägern zumeist um recht arme Menschen, denn geklagt wird erfahrungsgemäß erst dann, wenn man im Kündigungsstadium steht oder wenn das Dienstverhältnis bereits gelöst ist. In der Hauptsache sind es also arbeitslose Menschen, die einen Kündigungsanspruch, eine Urlaubsentschädigung, Überstundenansprüche, eine Abfertigung und dergleichen einklagen. Die Leute brauchen dringend das Geld, sie sind ja arbeitslos, müssen aber Monate warten, bis sie zu ihrem Geld gelangen. Das ist aber nicht der Sinn des Arbeitsgerichtsgesetzes, denn es steht deutlich darin, daß im Arbeitsgerichtsverfahren möglichst rasch gearbeitet werden soll.

Wir haben heute gehört, daß die Zahl der Arbeitsgerichte bedeutend erhöht wird, es wäre aber auch wünschenswert, wenn man die Überlastung des einzelnen Richters durch eine Behebung des Richtermangels beseitigen würde. Außerdem wäre in Erwägung zu ziehen, etwa sogenannte fliegende Kommissionen oder Sprengelsenate einzurichten, die sehr beweglich sein sollen, um die Verhandlung speziell am flachen Land gleich an Ort und Stelle durchführen zu können. Die Richter klagen auch über das Fehlen der Möglichkeit, sogenannte undisziplinierte Beisitzer entsprechend zur Verantwortung zu ziehen. Vielleicht wäre zu erwägen, ob nicht strengere Strafsanktionen für unentschuldigtes Fernbleiben angedroht werden könnten.

Und nun noch ein Appell an den Herrn Justizminister: Es soll für eine gründliche Ausbildung vor allem der jungen Richter auf arbeitsrechtlichen Gebieten durch die Errichtung sogenannter arbeitsrechtlicher Fortbildungskurse gesorgt werden. Es gibt ja auch auf dem Gebiet der Medizin ärztliche Fortbildungskurse. Die Kenntnisse der schwierigen

Materie des Arbeitsrechtes sind vor allem bei den jungen Richtern sehr variabel.

Schließlich möchte ich noch darauf verweisen, daß es im Interesse einer fortschrittlichen sozialen Rechtsprechung und vor allem einer fortschrittlichen Rechtsgestaltung dringend erforderlich wäre, von den Bestimmungen des § 31 Arbeitsgerichtsgesetz Gebrauch zu machen, die vorsehen, daß die Arbeitsgerichte verpflichtet werden können, auf Verlangen der Bundesministerien für Justiz, soziale Verwaltung, Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel und Wiederaufbau Gutachten zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Arbeitsgerichtes gebildet werden. Gerade die Tätigkeit derartiger Ausschüsse unter Heranziehung von fachkundigen Beisitzern wäre sehr nützlich und fruchtbringend für die Festigung und den weiteren Ausbau des Arbeitsrechtes und würde eine kontinuierliche Rechtsprechung gewährleisten. *(Beifall beim KdU.)*

Bei der Abstimmung wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (167 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Gerichtsorganisationsgesetz** vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, abgeändert wird (182 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Häuslmayer**: Hohes Haus! Das Gerichtsorganisationsgesetz vom Jahre 1896 regelt unter anderem die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem gelehrten Richter und den sogenannten Rechtspflegern, also den nicht juristisch vorgebildeten Gerichtsbeamten. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die Gerichtsbeamten und vor allem die Richter äußerst überlastet sind, so daß das Justizministerium zur Entlastung der Richter eine Vorlage ausgearbeitet hat, derzufolge gewisse Agenden nicht gelehrten Funktionären übertragen werden sollen, unter zwei Voraussetzungen: erstens daß es sich um einfache Geschäfte handelt und zweitens daß der nicht juristisch vorgebildete Beamte jeweils an die Weisungen des Richters gebunden ist, der die Agenden jederzeit auch an sich ziehen kann.

Der Justizausschuß hat diese Vorlage am 16. Juni beraten und hat zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen, darunter die, daß die nicht juristisch gebildeten Beamten zwar auch Ordnungsstrafen, aber nur in Geld verhängen dürfen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Vorlage in der vom Justizausschuß geänderten Form die verfassungs-

mäßige Zustimmung zu erteilen, und beantrage gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte in der Ausschlußfassung in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (126 d. B.): Bericht an den Nationalrat über das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene **Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes** (174 d. B.).

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Die jetzt zur Behandlung stehende Regierungsvorlage ist ein Bericht der Bundesregierung über ein Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in der Zeit vom 17. Juni bis 10. Juli 1948 in San Franzisko mit Zustimmung unserer Vertreter angenommen wurde.

Daß der Bericht an den Nationalrat erst heute, also fast zwei Jahre später, erfolgte, hat seinen Grund darin, daß vorerst noch zu klären war, ob die bestehende österreichische Rechtsordnung die Ratifikation dieses internationalen Übereinkommens ohne weiteres zuläßt.

Artikel 4 dieses Übereinkommens spricht nämlich davon, daß Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber weder im Verwaltungswege aufgelöst, noch zeitweilig eingestellt werden dürfen. Unsere gesetzlichen Bestimmungen sehen aber vor, daß Vereine unter bestimmten Bedingungen aufgelöst werden können. Erstreckt sich ihre Tätigkeit über das ganze Bundesgebiet, so kann eine Auflösung nur vom Bundesministerium für Inneres verfügt werden. Da jedoch gemäß Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Berufsvereinigungen das Beschwerderecht an den Verfassungsgerichtshof zusteht, trifft letzten Endes ein österreichischer Gerichtshof die Entscheidung und nicht die Verwaltungsbehörde.

Mit der Klarstellung dieser Frage steht einer Ratifikation nichts mehr im Wege. Die Bundesregierung hat daher in der Sitzung des Ministerrates vom 5. April 1950 den Beschluß gefaßt, dem Herrn Bundespräsidenten die vorbehaltlose Ratifikation des Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vorzuschlagen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in der Sitzung vom 1. Juli 1950 mit der

gegenständlichen Regierungsvorlage befaßt und stellt den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bericht der Bundesregierung über das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes wird zur Kenntnis genommen und diesem Übereinkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Abg. Neuwirth: Hohes Haus! In der Präambel zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation heißt es unter anderem: Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit sind unerläßliche Voraussetzungen eines anhaltenden Fortschrittes.

Die zu erwartende einmütige Zustimmung zur Regierungsvorlage wollen wir daher aus diesem Geist heraus verstanden wissen. Leider geben die vielfach herrschenden Verhältnisse, vor allem der Terror gegen politisch Andersgesinnte in den Betrieben, Veranlassung zur Feststellung, daß die Freiheit der Meinungsäußerung hierzulande nicht überall voll gewahrt ist, wobei unter Terror alle jene Methoden verstanden werden sollen, die geeignet sind, die Andersdenkenden einzuschüchtern und ihnen Angst und Furcht vor Verlust der Existenz einzuflößen.

Es ist von unserer Seite hier schon einmal das Kapitel Betriebsterror zur Sprache gebracht worden. Eine der Hauptaufgaben der einzigen gewerkschaftlichen Organisation in Österreich, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, müßte es sein, vor allem den Minderheiten in den Betrieben, soweit sie organisiert sind, Schutz und Hilfe vor Terrorismethoden angedeihen zu lassen. Leider sehen wir, daß dies nicht immer der Fall ist. Die Ursache dieser absolut unerfreulichen Erscheinung ist in dem Umstand begründet, daß im ÖGB vielfach noch die rein parteipolitischen Einflüsse Oberwasser haben. Dies ist aus der Entstehungsgeschichte des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu erklären, da er durch eine Dreiparteienvereinbarung zustande kam und sich dementsprechend der hauptberufliche Kader aus Parteigängern rekrutiert. Die Politik des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in den Händen reiner Parteileute wird daher auch immer stark parteipolitisch gefärbt sein. Dies entspricht aber keineswegs dem Willen der Mehrheit der Mitglieder, die in den Gewerkschaften primär die Vertretung ihrer beruflichen und sachlichen Interessen suchen und gewahrt wissen wollen. Deshalb sind viele Mitglieder mit dem derzeitigen Zustand vollkommen unzufrieden, und die noch nicht organisierten Arbeitnehmer — es sind dies

nahezu 50 Prozent der gesamten Beschäftigtenzahl in Österreich — werden aus diesem Grunde auch schwer für den Österreichischen Gewerkschaftsbund zu gewinnen sein. Die große Zahl auf Namenslisten gewählter sogenannter parteiloser Betriebsräte beweist, daß die Mitglieder von Parteipolitik, vom Parteiproporz usw., der im Österreichischen Gewerkschaftsbund noch vielfach besteht, einfach nichts wissen wollen.

Das bei uns herrschende an sich zu bejahende System des Einheitsgewerkschaftsbundes wird auf die Dauer nur dann aufrecht zu erhalten sein, wenn es gelingt, diese Organisation, wie es in den Statuten des Gewerkschaftsbundes vorgesehen ist, wirklich auf eine rein überparteiliche Grundlage zu stellen. (*Abg. Dr. Herbert Kraus: Sehr richtig!*) Die Gewerkschaftsstatuten geben zwar die Handhabe, vieles von unten nach oben durchzusetzen, doch müssen unseres Erachtens auch diejenigen, in deren Händen heute der gesamte Apparat liegt, ihren aufrichtigen Beitrag dazu leisten, um auch von oben nach unten die Dinge von Grund auf zu ändern. Es wäre sehr zu bedauern, wenn dies nicht gelingen würde. Zu bedauern deshalb, weil eine Entwicklung eintreten könnte, die vom Standpunkte der reinen Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft nicht wünschenswert wäre. Ich meine die Gründung neuer Organisationen der Arbeitnehmer nach eigener Wahl, mit eigenen Statuten, gemäß dem uns vorliegenden Internationalen Übereinkommen. Zerschlagen haben dann den Einheitsgewerkschaftsbund diejenigen, die aus reinem Parteiprestige heraus glaubten, die freie Willensbildung und Meinungsäußerungen eines Großteils der Mitglieder mit mehr oder weniger sanfter Gewalt unterdrücken zu können. Unduldsamkeit, Machtucht und Machthunger sind gerade keine Tugenden in einer wahren Demokratie! (*Beifall beim KdU.*)

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und dem Übereinkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (134 d. B.): Bundesgesetz, womit das Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, abgeändert wird. (**Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1950**) (185 d. B.).

Berichterstatterin Grete Rehor: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage zum Invalideneinstellungsgesetz sieht in einigen Punkten Änderungen vor, die im Verhältnis zu den jetzigen Bestimmungen Begünstigungen darstellen. Auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes vom 14. Juli 1949 ergibt sich, daß

eine Beziehung zwischen Begünstigungen und Versorgungsberechtigungen ermöglicht wird. Es ist nun durch den § 2 Abs. 1 möglich, solche Personen einzustellen, die nicht nur auf Grund einer Kriegsschädigung versorgungsberechtigt sind, sondern auch auf Grund eines Unfalls, beziehungsweise einer Schädigung, deren ursächlicher Zusammenhang nach der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt wird.

Weiters können auch Personen, die durch Körperbehinderungen in ihrer Erwerbsfähigkeit mindestens um 50 Prozent herabgesetzt sind, nunmehr durch das Invalideneinstellungsgesetz eine Gleichstellung erfahren.

Auf Grund des Nebeneinanderbestehens der Kündigungsbestimmungen im Invalideneinstellungsgesetz, Betriebsrätegesetz und im Landarbeitsgesetz sind verschiedene Schwierigkeiten in der Auslegung entstanden. Nunmehr ist vorgesehen, daß für begünstigte Eingestellte die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes hinsichtlich der Kündigung gelten. Nur für jene begünstigten Eingestellten, die Betriebsräte oder Vertrauensmänner im Sinne des Betriebsrätegesetzes oder im Sinne des Landarbeitsgesetzes sind, gelten die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, beziehungsweise der in Ausführung des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.

Eine weitere Veränderung im Gesetz sieht vor, daß infolge des geänderten Geldwertes jenen Arbeitgebern, die ihre Verpflichtung zur Einstellung nicht erfüllen, eine erhöhte Taxe vorgeschrieben wird. Diese Taxe wird um 50 vom Hundert des bisherigen Satzes, also von 600 auf 900 S, erhöht.

Im Ausschuß wurde auch darüber gesprochen, daß das Sozialministerium nicht in der Lage ist, entsprechende statistische Unterlagen über die Zahl jener Arbeitgeber vorzulegen, die ihrer Verpflichtung zur Einstellung nach dem Invalideneinstellungsgesetz nicht nachgekommen sind. Eine Entschließung fordert den Sozialminister auf, die Landesarbeitsämter zu beauftragen, im Einvernehmen mit den Kammern der gewerblichen Wirtschaft die säumigen Firmen zur Einhaltung des Gesetzes zu veranlassen und weitere Einstellungs-möglichkeiten zu überprüfen.

Eine andere neue Bestimmung geht dahin, daß im Zuge der Verwaltungsvereinfachung eine Mitwirkung der Bundespolizeibehörden, die bisher im Gesetze eingeschaltet waren, nicht mehr vorgesehen ist, so daß die Polizeibehörden eine Tätigkeit im Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr ausüben werden. Dies ist in Zukunft den Bezirksverwaltungsbehörden vorbehalten.

Im Sozialausschuß wurde auch darüber gesprochen, daß den Bestimmungen über die Einstellung Invaliden im öffentlichen Dienst bisher nicht restlos entsprochen wurde. Es ist deshalb dieser Vorlage eine Entschließung angeschlossen, in der der Bundeskanzler angefordert wird, so bald als möglich eine Verordnung zu erlassen, damit die Einstellung von Invaliden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen auch im öffentlichen Dienst restlos durchgeführt wird.

Im Namen des Sozialausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat möge der Regierungsvorlage zustimmen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage bezweckt den Ausbau des Invalideneinstellungsgesetzes, sicherlich eines Sozialgesetzes von außerordentlicher Bedeutung für Hunderttausende von Menschen. Mit dem Stammgesetz aus dem Jahre 1946 über die Einstellung invalider Personen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, möglichst viele Kriegsbeschädigte beider Weltkriege, dann politische Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz und schließlich auch Arbeitsinvalide wieder in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Die Gründe dafür waren erstens einmal soziale Erwägungen. Der Invalide soll die Möglichkeit bekommen, sein materielles Sein nicht auf eine karge Rente, sondern auf ein normales volles Arbeitseinkommen wieder aufzubauen. Zweitens haben zu diesem Stammgesetz aus dem Jahre 1946 auch staatsfinanzielle Gründe geführt. Der Staat sollte dadurch entlastet werden. An Stelle von staatlichen Versorgungsrenten treten die vollen Arbeitseinkommen. Diese Grundgedanken finden wir in den heutigen Kulturstaaten auf dem Gebiete des internationalen Sozialrechtes. Österreich hat sich diesen Grundgedanken schon in der ersten Republik voll und ganz angeschlossen.

Was bringt nun die Novelle zum Stammgesetz 1946? Erstens Erweiterungen des begünstigten Personenkreises, zweitens Abänderungen der Kündigungsbestimmungen und drittens eine Erhöhung der sogenannten Ausgleichstaxe. Die Zivilblinden erfahren eine Gleichstellung mit den begünstigten Personen, sicherlich eine sehr begrüßenswerte Erweiterung des Invalideneinstellungsgesetzes. Die zivilen Körperbehinderten können ebenfalls bei bestimmten Voraussetzungen den begünstigten Personen gleichgestellt werden. Darüber entscheiden separate Senate bei den Landesinvalidenämtern beziehungsweise bei den Landesarbeitsämtern. Bei Kündigungen von Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz sind nun von den Invalideneinstellungsausschüssen die Vertrauensmänner und Betriebs-

räte zu hören, auch eine Neuerung, die zu begrüßen ist. Bis jetzt haben diese Ausschüsse entschieden, ohne die zuständigen Gewerkschaftsvertrauensmänner und ohne die zuständige Betriebsvertretung zu hören. Schließlich wird die Ausgleichstaxe von 600 S auf 900 S erhöht.

Mit dieser Novelle wäre, legistisch gesehen, das Problem der Arbeitseinstellung invalider Personen gelöst. Bei dieser Gelegenheit gestatten Sie mir, geschätzte Frauen und Herren, einiges über die Durchführung von Sozialgesetzen hier zu sagen. Sozialpolitische Gesetze sind meiner Ansicht nach nur eine optische Maßnahme ohne praktische Wirkung, wenn sie mangelhaft zur Durchführung kommen.

Ich möchte hier einige Beispiele anführen, wie mangelhaft Sozialgesetze in Österreich gehandhabt und durchgeführt werden. Wir haben zwar noch kein neues Arbeitszeitgesetz, aber es gilt natürlich in Österreich der Achtstundentag. Wie schaut es mit diesem Achtstundentag in Österreich aus? In Wahrheit arbeiten mehr als die Hälfte aller Unselbständigen in Österreich länger als acht Stunden. Die Überstundenschinderei und das Überstundensystem werden allmählich ein arbeitsrechtlicher Skandal. Die Zahl der Arbeitslosen wird noch weiterhin ansteigen, wenn auf dem Gebiet der Einhaltung des Achtstundentages nicht wirklich etwas geschieht. Wenn dieses System der Überstunden weiterhin Schule macht und weiterhin ausgebaut wird, dann besteht in Österreich weder ein Achtstundentagsgesetz noch wird dadurch die ohnehin schon beträchtliche Zahl der Arbeitslosen vermindert, sondern die Zahl der Arbeitslosen muß im Gegenteil steigen.

Die Gewerbebehörden, die Revier- und Bergbehörden schauen mehr oder weniger unbekümmert zu, wie hier entgegen den klaren gesetzlichen Bestimmungen das Überstundensystem ausgebaut wird. Leider muß ich von dieser Stelle auch feststellen, daß auch verschiedene Betriebsvertretungen, also Betriebsräte, ja sogar Arbeiterschichten daran teilnehmen, den Achtstundentag allmählich zu zerbröckeln. Das, was man einst mit vieler Mühe erkämpft hat, wird jetzt systematisch niedergelegt, zum Schaden der Arbeitnehmer und zum Schaden der gesamten Wirtschaft. Ich gebe zu, daß dieses Überstundensystem und diese Ausartungen der Überstundenleistungen natürlich nicht in letzter Linie zum Teil auf die geringe Entlohnung der Arbeitnehmer zurückzuführen sind. Der Öffentlichkeit gegenüber wird dann immer mit Verdienstsummen operiert und verschwiegen, daß bei diesen Verdienstsummen natürlich die Überstundenleistungen eingeschlossen sind.

Ein anderes Beispiel dafür, wie bei uns Sozialgesetze zwar beschlossen, aber nicht durchgeführt werden, ist das Landarbeitsgesetz. Es ist ein fortschrittliches Gesetz. Ich habe dies hier namens meiner Partei auch offen kundgegeben. Wenn Sie aber heute zu den bäuerlichen Kreisen hinausgehen und die bäuerlichen Besitzer, nicht zuletzt die Großgrundbesitzer, fragen: Wie steht es eigentlich mit der Durchführung des Landarbeitsrechtes, die Bundesländer haben doch bereits die Ausführungsgesetze erlassen? so bekommen sie in den meisten Fällen zur Antwort: Was? Landarbeitsgesetz? Mutterschutz? Wöchnerinnenschutz? Urlaube? Abfertigung? — Das sind alles ganz unbekannte Dinge. Ich behaupte, daß das Landarbeitsgesetz trotz der erlassenen Durchführungsgesetze der Länder derzeit überhaupt nur auf dem Papier steht. Und dann jammert man, daß niemand auf dem Land arbeiten will. Hier werden die besten Gesetze geschaffen, aber sie bleiben auf dem Papier, man denkt gar nicht daran, sie durchzuführen. Bei jedem Feuerwehrest bemerkt man die Bezirkshauptleute, umgeben von Ehrenjungfrauen, wie sie dort ihre leutseligen Reden halten. Aber daß sie die Bürgermeister fragen würden: Meine Herren, wie steht es eigentlich mit der Durchführung des Landarbeitsrechtes? davon hört man fast gar nichts. Wir sehen, Sozialgesetze sind null und nichtig, wenn sie hier nur aus optischen Gründen beschlossen werden.

Dasselbe gilt beim Arbeitsinspektionsgesetz. Die Arbeitsinspektoren klagen, mit der Arbeit nicht nachzukommen. Das ist vollkommen berechtigt. In Graz sitzen ein oder zwei Arbeitsinspektoren, in Linz ebenso. Überall mangelt es an Kräften. Auf der einen Seite finden wir eine Überdimensionierung des Verwaltungsapparates und dort, wo es aus menschlichen Gründen wie auch aus allgemein wirtschaftlichen Gründen darum geht, Volksvermögen zu schützen und die Zahl der Arbeitsunfälle zu vermindern, dort wird gespart. Die Arbeitsinspektionen können in Österreich nicht voll wirken, weil es einfach an den entsprechenden Fachkräften in den Arbeitsinspektionen mangelt.

Warum diese Beispiele? Aus einem einfachen Grund, ich wollte damit nur den Nachweis erbringen, daß wir hier in dieser zweiten Republik zwar nicht schlechte Sozialgesetze beschlossen haben, daß aber die Durchführung mangelhaft und zum Teil überhaupt nicht erfolgt. Sie stößt auf allen Gebieten auf irgendwelche Saboteure.

Nun wieder zurück zum Invalideneinstellungsgesetz. Darf ich Ihnen auch hier an einem klaren Beispiel aufzeigen, wie soziale Gesetze bei uns auch von den staatlichen und

Kommunalbehörden sabotiert werden. Der Berichterstatter, Kollege Dengler der Volkspartei, hat bei der Verabschiedung des Stammgesetzes über die Invalideneinstellung im Jahre 1946 folgendes ausgeführt (*liest*): „Das vorliegende Gesetz unterscheidet sich vom alten Invalidenbeschäftigungsgesetz dadurch vorteilhaft, daß nun auch der Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden, und vor allem auch die Stadt Wien für die Beschäftigung von Kriegsinvaliden herangezogen werden.“ Er sagt dann weiter (*liest*): „Dem Kriegsbeschädigten muß das bittere Gefühl genommen werden, ein unnützes Glied der menschlichen Gesellschaft geworden zu sein.“ Kollege Dengler sprach dann weiter — das ist alles zu unterstreichen (*liest*): „Die vom Ausschuß für soziale Verwaltung einstimmig beschlossene Regierungsvorlage trägt dem Gedanken der Wiedereinstellung der Kriegsoffer in Staat und Wirtschaft Rechnung.“ „Mit dieser vom Ausschuß beschlossenen Gesetzesvorlage wird die Möglichkeit geboten, den größten Teil der Kriegsoffer in der Wirtschaft und in den öffentlichen Betrieben, Ämtern und Anstalten unterzubringen.“

Was hat sich nun seit vier Jahren abgespielt? Gerade der Bund, die Länder und Gemeinden, die bei der Einstellung kriegsinvalider Personen mit gutem Beispiel vorangehen sollten, haben es bis heute verstanden, sich im allgemeinen von dieser Verpflichtung zu befreien. Bis heute hat das Sozialministerium — seit dieser Berichterstattung sind vier Jahre vergangen — es verabsäumt, die zweite Durchführungsverordnung zu erlassen, die die Frage regeln soll, inwieweit der Bund, die Länder und die großen Gemeinden Kriegsinvalide einzustellen haben. Vier Jahre ist es her, und heute ist diese Durchführungsverordnung noch immer nicht erschienen. So werden bei uns in Österreich Sozialgesetze gehandhabt und durchgeführt. Ich bin überzeugt, wenn hier die öffentliche Hand nicht eine solche Sabotage betrieben hätte, würde auch der Privatsektor mehr als bisher seine Pflicht erfüllt haben. Es geht nicht an, nur den Privatsektor verantwortlich zu machen, zu sagen, er sabotiere die Einstellung von Kriegsinvaliden, wenn die staatlichen Stellen selber noch viel weniger tun, in Wahrheit gar nichts unternehmen. Hätte der Staat hier seine Verpflichtungen erfüllt, dann könnte man mit mehr Recht als bisher auch den Privatsektor für den Widerstand verantwortlich machen, den man immer wieder spürt, wenn es sich darum handelt, Kriegsinvalide im Arbeitsprozeß einzustellen.

Das vorliegende Gesetz ist, wie ich sagte, ein Ausbau des Stammgesetzes, der Fortschritt, den es bringt, ist gut und anerkennenswert. Ich muß aber wirklich allen Ernstes die Damen

und Herren des Hohen Hauses bitten, vor allem aber auch die verantwortlichen Ministerien auffordern, endlich soziale Gesetze nicht allein zu beschließen, sondern auch tatsächlich durchzuführen.

Abg. **Neuwirth**: Hohes Haus! Nach § 2 Abs. 4 des Stammgesetzes findet dieses Invalideneinstellungsgesetz auf Ausländer Anwendung, allerdings nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen. Ob und inwieweit derartige reziproke Vereinbarungen oder Abmachungen bereits heute bestehen, entzieht sich meiner Kenntnis. Die traurige Tatsache bleibt aber bestehen, daß dieses bedeutende Sozialgesetz auf die Volksdeutschen keine Anwendung finden kann, da sie heimatvertrieben sind und für sie daher kaum jemals die Ausnahmebestimmung für Ausländer herangezogen werden wird; sie besitzen ja keinen Heimatstaat, mit dem Abmachungen nach dem Grundsatz der Reziprozität getroffen werden könnten.

So bietet also dieser Entwurf neuerlich Anlaß, auf die Not und die trostlose Lage jener Hunderttausende hinzuweisen, die entwurzelt und entrechtet unter uns leben. Alle Parteien haben schon zu wiederholten Malen übereinstimmend in Wort und Schrift ihren Willen geäußert, den Volksdeutschen, die zumeist wertvolle Arbeitskräfte für den Wiederaufbau Österreichs stellen, zum mindesten auf sozialrechtlichem Gebiete zu helfen und für ihre Gleichberechtigung wenigstens in dieser Hinsicht einzutreten. Deshalb dürfte nach unserem Erachten auch keine Gelegenheit verabsäumt werden, den mehrfachen Versprechungen auch Taten folgen zu lassen, denn mit Worten, Beteuerungen, Resolutionen usw. wird den Volksdeutschen nicht geholfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wäre zweifelsohne eine solche Gelegenheit gewesen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, die Volksdeutschen einzubeziehen, damit sie wenigstens die Wohltaten dieses Gesetzes genießen könnten. Zweifellos gibt es unter den Volksdeutschen viele Kriegsinvalide, Körperbehinderte und Personen, auf die die Voraussetzungen des Opferfürsorgegesetzes zutreffen würden. Der von uns im Sozialausschuß gestellte Antrag, durch Streichung des Abs. 4 des § 2 des Stammgesetzes die Möglichkeit offen zu lassen, auch Volksdeutsche, welche die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht erhielten, in den Wirkungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen, fand aus formal-juristischen Bedenken, die begründet sein mögen, keine Billigung. Um so dringender scheint es, schon angesichts der bereits erwähnten Tatsache, daß die Parteien wiederholt Erklärungen abgegeben haben, daß seitens der Parteien nun

endlich ein gemeinsamer Antrag dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt wird, der zunächst einmal eine totale sozialrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen zum Gegenstand hat. Das wäre eine Tat, die uns die Berechtigung gäbe, vor aller Welt kundzutun, daß Österreich ein sozialer Kulturstaat ersten Ranges ist. *(Beifall beim KdU.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die beiden Entschließungen werden angenommen.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (170 d. B.): Bundesgesetz, womit die Börsenfondsnovelle vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 240, neuerlich abgeändert wird. (**4. Börsenfondsnovelle**) (184 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Zweck dieser Regierungsvorlage ist es, Vorkehrungen zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Wiener Wertpapierbörse zu treffen. Die Bedeutung dieser Institution für die Deckung des Kreditbedarfes des Staates und der Privatwirtschaft erfordert es, daß ihr auch die Bundesgesetzgebung ein entsprechendes Augenmerk zuwendet.

Seit 1. Jänner 1950 ist jede finanzielle Hilfe des Bundes für die Börse weggefallen. Das vom Nationalrat am 8. Juli 1948 beschlossene Börseüberleitungsgesetz hatte vorgesehen, daß für die Übergangszeit nach der Wiedereröffnung der Wiener Börse ihr Gebarungsausgang aus Bundesmitteln vorschußweise gedeckt wird. Es ist verständlich, daß in der ersten Zeit der Wiederaufrichtung ihres Betriebes und ihrer Organisation die Wiener Börse noch nicht für alle ihre Ausgaben selbst aufkommen konnte, besonders wenn man die hohen Kosten des Wiederaufbaues des bombenbeschädigten Börsegebäudes — das unter Denkmalschutz steht — in Betracht zieht.

Nun aber muß die Börse allein für die Aufbringung ihrer Erfordernisse sorgen. Die laufenden Einnahmen in der derzeitigen Höhe reichen hiezu nicht aus. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb eine Erhöhung der Beiträge zum Börsenfonds vor, die von den notierten Aktiengesellschaften zu entrichten sind. Die derzeit geltenden Sätze für die Berechnung der Beiträge werden verdoppelt. Allerdings muß nicht die volle Höhe dieser Sätze angewendet werden, da das Bundesministerium für Finanzen die Höhe des Satzes unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die betroffenen Gesellschaften und auf das

Erfordernis der Börsekammer jährlich festsetzt. Die bisher geltende Höchstgrenze von 30.000 S als Jahresbeitrag bleibt unverändert; der festgesetzte Mindestbeitrag von 1200 S jährlich entspricht den derzeitigen Geldverhältnissen.

Ferner soll in Zukunft die Verpflichtung zur Zahlung von Börsenfondsbeiträgen nicht nur für Aktiengesellschaften bestehen, sondern für „Unternehmungen“ überhaupt, die Wertpapiere ausgeben.

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist noch hervorzuheben, daß die Börsekammer auch ermächtigt wird, von den nicht notierten Aktiengesellschaften, die Inhaberaktien ausgegeben haben, einen jährlichen festen Beitrag zum Börsenfonds von 1000 S einzuheben. Die Einbeziehung aller Aktiengesellschaften in die Beitragspflicht erscheint dadurch gerechtfertigt, daß auch nicht amtlich notierte Wertpapiere im geregelten Freiverkehr der Börse gehandelt werden und daß sich die Tätigkeit der Börsekammer weitgehend auf alle Aktiengesellschaften erstreckt; die Mitwirkung der Börsekammer wird bei allen möglichen Angelegenheiten — wie Bewertungen und Begutachtungen in Verlassenschaftssachen, Festsetzungen von Steuerwerten und dergleichen — in Anspruch genommen. Diese Mitwirkung ist für die Wirtschaft im allgemeinen und für die Aktiengesellschaften im besonderen von größter Bedeutung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1950 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (170 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (161 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Abschöpfung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen** (188 d. B.).

Berichterstatter **Olah**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage über die Abschöpfung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen fußt auf den Maßnahmen allgemein wirtschaftlicher Art, die in den Jahren nach 1945 im besonderen von den Bundesministerien für Inneres, für Volksernährung, für Land-

und Forstwirtschaft sowie für Handel und Wiederaufbau getroffen wurden und die sich nicht nur mit der administrativen Preisregelung, mit der Festsetzung von Höchstpreisen befassen mußten, sondern auch mit Maßnahmen, die sich aus den Aktionen der Bundesregierung, betreffend Preisstützungen, die Vornahme von Preisausgleichen, im besonderen aber von Preisabschöpfungen, ergaben. Unter anderem auch daraus, daß zwischen den inländischen Preisen und den Preisen der aus dem Ausland eingeführten Waren Unterschiede waren.

Die Notwendigkeit zur Einbringung der Regierungsvorlage ergab sich aus der Tatsache, daß der Verfassungsgerichtshof die seinerzeit erlassenen Anordnungen von drei Bundesministerien, der Ministerien für Inneres, für Land- und Forstwirtschaft und für Volksernährung, und zwar im konkreten unter anderem den § 22 der Anordnung vom 1. Oktober 1948 für gesetzwidrig erklärt und aufgehoben hat.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes beziehen sich insbesondere auf Milch und Zucker, auf die Abschöpfung bezüglich dieser beiden Warengruppen. Der Verfassungsgerichtshof selbst hat ausgesprochen, daß sich seine Entscheidung nicht gegen die moralische Berechtigung dieser Maßnahmen richtet, sondern gegen den Mangel einer gesetzlichen Fundierung dieser Anordnungen in den Preisregelungsgesetzen, die der Nationalrat seinerzeit beschlossen hat.

In der Frage der Preisabschöpfungen sowie der übrigen auf diese Materie bezughabenden Maßnahmen war keine genügende gesetzliche Fundierung vorhanden. Im neuen Preisregelungsgesetz 1950 wird dafür entsprechend vorgesorgt, in einem neuen § 2 a wird nun eine einwandfreie Möglichkeit für solche Maßnahmen, die in Hinkunft notwendig sind, geschaffen.

Um die notwendige Sanierung auch für die Maßnahmen der Vergangenheit zu erzielen, hat die Bundesregierung die Regierungsvorlage, betreffend die Abschöpfung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen, eingebracht. Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat zu ihrer Beratung einen Unterausschuß eingesetzt; dieser hat dem Verfassungsausschuß Bericht erstattet und zur Abänderung der Regierungsvorlage zwei Anträge gestellt. Diese Änderungen betreffen den § 1 Abs. 1, wo an die Stelle der Worte „an Personen“ die Worte „an physische Personen oder an Personengemeinschaften“ treten sollen. Der Absatz 3 des § 1 soll ebenfalls eine neue Formulierung erfahren, und zwar soll der erste Satz, wie er nun nach dem Antrag des Verfassungsausschusses vorliegt, heißen (*liest*):

„Bescheide auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 können nur für die Zeit ab 1. Jänner 1948 und nur bezüglich der Ausgleichsbeträge und jener Mehrerlöse erlassen werden, die nicht im Zusammenhang mit Werterhöhungen von Warenlagern auf Grund preisregelnder Maßnahmen erzielt wurden.“

Der letzte Satz des Abs. 3 sowie der übrige Teil der Regierungsvorlage wurden unverändert zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle der nunmehr vorliegenden abgeänderten Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident Böhm, der während des vorstehenden Berichtes den Vorsitz übernommen hat, stellt fest, daß gegen den formalen Antrag keine Einwendung erhoben wurde.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Sie haben bereits aus dem Bericht des Herrn Abg. Olah die Vorgeschichte dieser Gesetzesvorlage gehört. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 1949 den § 22 einer gemeinsamen Anordnung mehrerer Ministerien, betreffend die Preisregelung für Milch und Milcherzeugnisse, und mit Erkenntnis vom 21. März 1950 den ersten Absatz der als Verordnung zu wertenden Verfügung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 1. März 1948, betreffend die Preisregelung von Zucker, als gesetzwidrig aufgehoben. In beiden Fällen fehlte es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage, solche generellen Anordnungen, die nichts anderes als Verordnungen sind, zu treffen, da das damals in Geltung stehende Preisregelungsgesetz 1948 keine diesbezüglichen Bestimmungen enthielt.

Diese Ministerialverordnungen stellten sich nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes als selbständige Verordnungen der Ministerien dar, die diese aber nach der Verfassung nicht treffen durften. Sie verstießen gegen einen Hauptgrundsatz der Verfassung, nämlich gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wie er in Artikel 18 der Verfassung niedergelegt ist. Dort heißt es: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“ Im Absatz 2 dieses Artikels 18 ist noch Näheres hinsichtlich des Ordnungsrechtes ausgeführt, und zwar heißt es da: „Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.“ Sie darf solche Verordnungen aber nicht ohne gesetzliche Grundlage, also nicht praeter legem, außerhalb des Gesetzes erlassen.

Die genannten Verordnungen verstießen außer gegen diesen einen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung noch gegen ein schon im Staatsgrundgesetz von 1867 festgelegtes Grundrecht. Der Artikel 5 dieses Staatsgrundgesetzes lautet nämlich: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“ Folgerichtig hat der Verfassungsgerichtshof auch ausgesprochen, daß die Abschöpfung von sogenannten Zwischengewinnen eine Eigentumsentziehung darstellt.

Ich möchte nur nebenbei bemerken, daß diese sogenannten Zwischengewinne infolge der behördlichen Preiserhöhungen in der Regel nur Scheingewinne sind, weil ja dem erhöhten Verkaufspreis ein erhöhter Wiederanschaffungspreis gegenübersteht; diesem Gedanken hat man auch in der seither erflossenen ersten Novelle zum geltenden Preisregelungsgesetz Rechnung getragen. Sicher ist aber, daß die gesetzlosen selbstherrlichen Verordnungen der Ministerien in zweifacher Hinsicht gegen die Verfassung verstoßen haben und eben darum aufgehoben wurden. Nun ist es nach unserer Verfassung so, daß für schuldhaftes Rechtsverletzungen überhaupt und im besonderen für Verfassungsverletzungen die Bundesminister dem Nationalrat gegenüber verantwortlich sind. Statt daß nun der Nationalrat als Hüter der Verfassung, der er sein sollte, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister durch einen entsprechenden Beschluß nach Artikel 142 geltend machen würde, schickt er sich an, verfassungswidrige Maßnahmen durch ein rückwirkendes Gesetz nachträglich zu sanieren und zu legalisieren. Diese Art, diese Methode halten wir für äußerst gefährlich, weil damit an die Rechtssicherheit die Axt gelegt wird, an die Rechtssicherheit, ohne die weder der Staat noch die Wirtschaft im Staate bestehen können.

Das Gesetz, insbesondere aber die Verfassung als die Grundordnung, müssen unbedingt geachtet werden, nicht nur von den Staatsbürgern, sondern vielmehr noch von den Behörden und von den obersten Organen der Vollziehung, die den Eid auf die Verfassung geleistet haben.

Wohin die Nichtachtung der Verfassung führt, haben wir aus der Verfassungsgeschichte der letzten 17 Jahre seit 1933 nur allzu schmerzlich erfahren. Ich will die Einzelheiten hier nicht erwähnen, um nicht alte Wunden aufzureißen, aber es ist sicher, daß mit jeder Nichtachtung der Gesetze und insbesondere der Verfassung die Rechtssicherheit und damit das ganze Rechtssystem erschüttert wird. Wir lehnen daher und auch in Übereinstimmung

mit dem § 5 des altherwürdigen Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches rückwirkende Gesetze grundsätzlich ab. Die Gesetze sollen nach den Ideen der Gesetzgeber von 1812 auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben. Das ist der Sinn des § 5 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Insbesondere lehnen wir aber rückwirkende Gesetze ab, die dazu dienen, verfassungswidrige Maßnahmen zu sanieren. In dieser Haltung vermag uns auch die vom Ausschuß vorgeschlagene Kompromißlösung nicht zu beirren, weil dadurch jene, die bereits gezahlt haben, benachteiligt werden, jene aber begünstigt werden, die mit der Zahlung zugewartet oder sich aus Rechtsgründen geweigert haben zu zahlen. Das ist unmoralisch und mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, wieder einem Kardinalgrundsatz der Verfassung, unvereinbar.

Wir können daher auch dem geänderten Gesetzestext nicht zustimmen. (*Beifall beim KdU.*)

Abg. Eibegger: Hohes Haus! Zu den Grundbegriffen der Rechtsstaatlichkeit gehören die im Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, daß die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen ausgeübt werden darf und daß die Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen nur auf Grund von Gesetzen erlassen können.

Nun hat der Verfassungsgerichtshof mit zwei Erkenntnissen zwei Verfügungen, die als Verordnungen von Bundesministerien zu werten sind, als gesetzwidrig aufgehoben. Die beiden Verordnungen der verschiedenen Bundesministerien hatten die Abschöpfung von Übergewinnen, von Mehrerlösen, von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen vorgesehen. Auf Grund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes sind die Bescheide, die auf Grund dieser Verordnungen erlassen worden sind, rechtsungültig geworden. Soweit solche Bescheide rechtzeitig beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten worden sind, ist der Zahlungsverpflichtung von vornherein eine aufschiebende Wirkung zugekommen; die vorgeschriebenen Beträge brauchten nicht bezahlt zu werden, wurden nicht bezahlt, und wegen der Aufhebung der Bescheide brauchen sie auch in Hinkunft nicht bezahlt zu werden. Überdies ist zu erwarten, daß an den Staat das Begehren gestellt werden wird, daß auch die eingezahlten Beträge auf Grund von Bescheiden, die nicht angefochten wurden, rückvergütet werden müssen. Es handelt sich in diesen Fällen ohne Zweifel um viele

Dutzende von Millionen Schillingen, die der Staat zurückzahlen müßte, wenn nicht eine Sanierung der Vergangenheit stattfände.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Zustimmung des Ministerrates dem Hohen Haus einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge alle diese in der Vergangenheit erfolgten Vorschreibungen an Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen gesetzlich sanktioniert werden sollen. Nach der Vorlage dieses Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung ist in der Öffentlichkeit ein Sturm der Entrüstung ausgebrochen, weil versucht werde, ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs durch die Gesetzgebung zu korrigieren. Vielleicht nicht immer aus Böswilligkeit und Profitgier, aber häufig in Unkenntnis der Sachlage haben Journalisten, Politiker und Juristen in Versammlungen, Zeitungen und Zeitschriften das österreichische Parlament aufgefordert, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen und damit zu verhindern, daß der Beschluß des Verfassungsgerichtshofes korrigiert werde. Der Verfassungsgerichtshof — so war der Tenor aller Abhandlungen — habe Recht gesprochen und es müßte das Recht bleiben, was der Verfassungsgerichtshof als Recht erklärt hat. Daher müßte auch der Staat viele Dutzende von Millionen Schillingen, die mangels eines Gesetzes, aber volkswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend, in der Vergangenheit an Abschöpfungsbeträgen eingehoben worden sind, an einzelne Händler zurückzahlen.

Worum geht es eigentlich in dieser viel umstrittenen Gesetzes- und Rechtssache? Um nicht mehr und nicht weniger als um die Zulassung oder Verhinderung einer ungebührlichen Bereicherung einzelner Handelsfirmen auf Kosten der Allgemeinheit. Wer die Richtigkeit dieser kurzen Sachverhaltsdarstellung bezweifelt, muß sich von niemand geringerem als dem Verfassungsgerichtshof eines Besseren belehren lassen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinen Erkenntnissen ausgesprochen, daß alle diese von den verschiedenen Bundesministerien im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verfügungen zur damaligen Zeit ohne Zweifel volkswirtschaftlich gerechtfertigt waren. Für diese Verfügungen hätte es aber eines Gesetzes bedurft; dieser Mangel kann auch nur durch ein eigenes Bundesgesetz saniert werden. Der Verfassungsgerichtshof hat also selbst empfohlen, den Mangel der Gesetzwidrigkeit durch ein eigenes Bundesgesetz zu beheben.

Der Verfassungsausschuß und der Unterausschuß des Verfassungsausschusses sind auf alle Argumente, die in der Öffentlichkeit gegen diesen Gesetzentwurf vorgebracht worden sind,

sachlich eingegangen, und sie haben mit zwei Änderungen die Regierungsvorlage genehmigt.

Wie ergibt sich also die Rechtslage, wenn das Hohe Haus diese Regierungsvorlage verabschiedet? Alle bescheidmäßigen Verfügungen der Bundesministerien und der Wirtschaftsverbände vom Jahr 1946 bis Mai 1950, womit Abschöpfungsbeträge vorgeschrieben wurden, werden nachträglich sanktioniert. Mehrerlöse, die bereits gezahlt worden sind, gelten als zu Recht eingehoben und sind vom Staate nicht rückzuvergüten. Bescheide über die Leistung von Mehrerlösen, die sich aus den unterschiedlichen Kosten, zum Beispiel zwischen eingeführten und im Inland erzeugten Waren ergeben, können mittels Bescheid für die Zeit ab 1. Jänner 1948 auch jetzt noch auf Grund des nun zu beschließenden Gesetzes vorgeschrieben werden. Derselbe Vorgang gilt hinsichtlich der Ausgleichsbeträge. Ausgleichsbeträge wurden verschiedenen Wirtschaftszweigen vorgeschrieben, um den Unterschied in den Produktions-, Beschaffungs- und Transportkosten auszugleichen, also um im Inland ein einheitliches Preisniveau herzustellen. Auch für diese Kategorie von Abschöpfungsbeträgen gilt dasselbe wie für die Mehrerlösbeträge.

Die dritte Gruppe bilden die Unterschiedsbeträge. Diese werden von den Warenvorräten dann verrechnet, wenn bei behördlich genehmigten Preiserhöhungen die vorrätigen Waren in Hinkunft zu einem höheren Preis verkauft werden, als dem Einstandspreis plus normalem Handelsgewinn entspricht. Es ergibt sich also ein zusätzlicher Gewinn, der in der Volkswirtschaft als Scheingewinn gilt, weil ja das normale Vorratslager zwar zu höheren Preisen verkauft wird, durch einen höheren Einstandspreis aber wieder ergänzt werden muß.

Der vom Verfassungsausschuß abgeänderte Gesetzentwurf sieht vor, daß solche Unterschiedsbeträge, soweit sie geleistet worden sind, nachträglich sanktioniert werden, aber neu nicht mehr vorgeschrieben werden dürfen. Das ist ein Vorgang, der sowohl volkswirtschaftlich als auch juristisch vollkommen richtig ist. Volkswirtschaftlich aus den Gründen, die ich bereits erwähnt habe, juristisch deshalb, weil durch diese Textierung des Gesetzes die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes materiell-rechtlich nicht korrigiert werden. Alle angefochtenen Bescheide betreffen Unterschiedsbeträge, und zwar, betreffen, wie ich glaube, 55 die Leistung von Unterschiedsbeträgen im Handel mit Milch- und Milcherzeugnissen im gesamten ausständigen Betrage von 2·4 Millionen Schilling und 20 den Handel mit Zucker mit einem Unterschiedsbetrag von zusammen nicht ganz einer halben Million Schilling.

Da diese angefochtenen Bescheide vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden sind und Bescheide über Unterschiedsbeträge nach dem Wortlaut des zu beschließenden Bundesgesetzes neu nicht mehr erlassen werden dürfen, verbleibt es in allen Fällen bei den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes. Dem Staate gehen dadurch rund 3 Millionen Einnahmen, die er auf Grund der Vorschriften als Einnahmen bereits in Aussicht genommen hatte, verloren. Berücksichtigen wir aber, daß diese nicht bezahlten, jetzt aufgehobenen Vorschriften, die ursprünglich in den Bilanzen beziehungsweise in den Gewinn- und Verlustrechnungen wahrscheinlich transitorisch als Steuerleistung aufscheinen, jetzt annulliert werden müssen, so ergibt sich bei diesen Unternehmungen automatisch ein höheres Einkommen, das nach dem Einkommensteuergesetz steuerpflichtig ist. Wahrscheinlich gelangen diese Unternehmungen auch in die höhere Progression.

Unsere Bitte an den Herrn Finanzminister, der diese Materie selbst genauest kennt, geht demnach dahin, die nachgeordneten Steuerbehörden zu beauftragen, das Augenmerk auf die Richtigstellung der Bilanzen der in Betracht kommenden Firmen zu lenken, so daß der Staat, wenn er einerseits durch die Anerkennung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes einen Verlust an Einnahmen erleidet, auf der anderen Seite wenigstens einen Teil derselben an Einkommensteuer hereinbringt.

Ich habe eingangs meiner Stellungnahme zu dem in Beratung stehenden Bundesgesetz auf die Grundsätze der rechtsstaatlichen Verwaltung verwiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen beiden Erkenntnissen die Verletzung von Verfassungsbestimmungen festgestellt. Er hat sich aber in anerkennenswerter Weise bei diesen Erkenntnissen nicht nur als ein rechtssicherstellendes Organ gezeigt, das blind nach dem toten Buchstaben des Gesetzes urteilt, sondern als ein solches, das die Lebendigkeit der Volkswirtschaft und der volkswirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten auch vollinhaltlich anerkennt. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar die beiden Verordnungen als gesetzwidrig aufgehoben, aber selbst empfohlen, die in der Vergangenheit erfolgte Vorschreibung von Abschöpfungsbeträgen durch die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes zu sanktionieren.

Das in Beratung stehende Bundesgesetz hält sich im Rahmen dieser Empfehlung und trägt den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten in jeder Weise Rechnung. Wir Sozialisten werden daher für dieses Gesetz stimmen. Wir sind uns bewußt, daß wir mit diesem

Gesetz nicht nur dem Rechtsempfinden der Mehrheit der österreichischen Bevölkerung Rechnung tragen, sondern damit auf beste Weise verhindern, daß sich einzelne Firmen unter Ausnützung der jetzt gegebenen Rechtslage in ungebührlicher Weise bereichern.

Abschließend möchte ich feststellen: Bei dem in Beratung stehenden Gesetz handelt es sich nicht um eine materiell-rechtliche Rückwirkung, sondern nur um eine formal-rechtliche gesetzliche Sanktion eines Zustandes, wie er in der Vergangenheit auf Grund des Willens aller Bundesministerien, der Bundesregierung, der Vertreter der Kammern, der verschiedenen Wirtschaftszweige und nicht zuletzt mit Wissen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes geschaffen worden ist. Alle Beteiligten glaubten damals, sie seien auf Grund der Wirtschaftsgesetze, insbesondere des Preisregelungsgesetzes, zur Erlassung solcher Verordnungen berechtigt. Der Verfassungsgerichtshof hat aber festgestellt, daß dies nicht der Fall ist. Schließlich ist es sowohl volkswirtschaftlich als auch juristisch ein wesentlicher Unterschied, ob man Steuern und Abgaben für die Vergangenheit neu vorschreibt oder ob man, wie im vorliegenden Fall, die von der Wirtschaft bereits eingehobenen und von dieser verrechneten Steuern und Abgaben nachträglich sanktioniert. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Aichhorn: Hohes Haus! Die Verabschiedung der vorliegenden Regierungsvorlage gehört zu den schwärzesten Taten, die eine Volksvertretung vornehmen kann, weil es sich darum handelt, ein Gesetz rückwirkend festzulegen. (*Beifall des Abg. Dr. Herbert Kraus. — Abg. Dr. Schürf: Einzelgeher! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Wir erwarten es, und die Gemeinschaft verlangt vom Staatsbürger, daß er sich im Rahmen der Gesetze bewegt, die ihm die Gemeinschaft auferlegt; wenn der Staatsbürger diese Gesetze übertritt, so hat er die Konsequenzen zu tragen. Genau den gleichen Anspruch haben aber auch die Staatsbürger gegenüber der Verwaltung, daß sich auch die Verwaltung im Rahmen der Gesetze bewege.

Nun stellen wir fest, daß seit einigen Jahren Erlässe und Verordnungen ergangen sind, die Dinge beinhalten, die gesetzlich nicht festgelegt waren. Es wäre sehr einfach zu erklären, daß schon aus der primitiven Überlegung heraus, daß für die Verwaltung das gleiche gelten muß wie für den Staatsbürger, eine solche Gesetzesvorlage abgelehnt werden muß. Wenn auch mein Vorredner versucht hat, die Materie ziemlich eindeutig klarzustellen, so glaube ich doch, daß es notwendig

ist, ganz kurz auf einige Umstände hinzuweisen, die dieses Gesetz vielleicht unter einem anderen Gesichtspunkt werden erscheinen lassen.

Wenn hier gesagt wurde, daß der Verfassungsgerichtshof wohl Verordnungen als gesetzwidrig erkannt, aber in der Begründung darauf hingewiesen hat, daß es sich hier um eine ungebührliche Bereicherung der Wirtschaftskreise handelt, so darf ich dazu feststellen, daß uns diese sehr merkwürdige Begründung überrascht hat, und zwar deswegen, weil uns der Verfassungsgerichtshof die Erklärung schuldig geblieben ist, wo diese ungebührliche Bereicherung eigentlich liegt. Denn eines ist hier von vielen Seiten übersehen worden, nämlich dies, daß der Wirtschaftstreibende lediglich in die Lage versetzt wurde, trotz Preiserhöhung die gleiche Menge der seinerzeitigen Ware wiederzuerwerben, daß also keinerlei Bereicherung vorgekommen ist und, wie auch mein Vorredner betont hat, lediglich ein Scheingewinn entstanden ist. Wenn der Verfassungsgerichtshof in seiner Begründung der Verwaltung entgegenkommen zu müssen glaubt und wenn er scheinbar hier mit tränenden Augen ein Erkenntnis gefällt hat, so dürfen wir in diesem Haus feststellen, meine Damen und Herren, daß wir alle bereits einen viel klareren Standpunkt eingenommen haben, als wir am 16. Juni 1948 das sogenannte Scheingewinngesetz in diesem Haus verabschiedeten, bei dem es sich genau um die gleiche Problematik handelte wie hier in diesem Fall, nämlich um die Frage der Scheingewinne, die nun behandelt werden soll.

Meine Damen und Herren, es muß hier besonders betont werden, daß durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, die sich in beiden Fällen auf sogenannte Unterschiedsbeträge bezieht, auch die Frage der anderen Arten von Abschöpfungen, nämlich die der Ausgleichsbeträge und der Mehrerlöse durch Importe in Frage gestellt worden ist. Nun darf ich Ihnen offen erklären, daß wir nicht der Meinung sind, daß unbedingt eine Katastrophe entstanden wäre, wenn dieses Gesetz noch nicht verabschiedet worden wäre. Wir können aber selbst dafür nicht garantieren, weil heute in Österreich niemand genau zu sagen vermag, wer in Österreich jemals da oder dort einen solchen Ausgleichsbetrag oder einen solchen Mehrerlösbetrag auf Grund von Importen abgeführt hat. Wir wollen hier eindeutig feststellen, daß die Wirtschaft keinesfalls für sich das Recht in Anspruch nimmt, vielleicht auf Grund einer unglücklichen Gesetzeslage nun etwas rückzufordern, wozu sie moralisch kein Recht besitzt, denn die Ausgleichsbeträge, die Mehrerlöse auf Grund von Importen wurden einkalkuliert und sind vom Konsumenten bezahlt worden.

Es wäre undenkbar, heute vielleicht von Wirtschaftskreisen zu verlangen, daß sie diese Beträge, wenn sie dieselben zurückbekommen, ihren Abnehmern wieder zur Verfügung stellen, weil das technisch vollkommen unmöglich ist. Wir sehen also, daß es allein aus diesem Grunde notwendig ist, diese Materie gesetzlich zu regeln, weil wir hier keinesfalls dem einen oder anderen eine Möglichkeit geben wollen, sich damit Vorteile verschaffen zu können.

Wenn Herr Dr. Pfeifer betont hat, das Gesetz wäre abzulehnen, weil es eine Differenzierung zwischen jenen Gruppen schaffe, die Unterschiedsbeträge — und um die handelt es sich in erster Linie — willig bezahlt haben, und jenen, die ihre Klage eingebracht haben und nun nicht zahlen müssen, und weil damit ein Unrecht entstanden sei, so darf ich, meine Damen und Herren, dazu erklären: die Wirtschaft denkt hier anders. Der Wirtschaft war es vollkommen klar, daß durch eine solche Rückforderungsmöglichkeit bereits bezahlter Unterschiedsbeträge die Gefahr entstehen könnte, daß das Budget, bei dessen Erstellung auf eine solche Möglichkeit nicht Rücksicht genommen werden konnte, weil man es zu dieser Zeit nicht wußte, vielleicht das Gleichgewicht verlieren könnte und daß damit dem Staat und der Staatsführung Schwierigkeiten erwachsen würden, die für die Allgemeinheit mehr als abträglich sein könnten. Ich darf also feststellen, daß auf Grund einer Aufforderung des Präsidenten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Minister Raab, 150 namhafte Einzelunternehmen, die davon betroffen wurden, freiwillig auf jede Art von Rückforderung verzichtet haben, auch dann, wenn kein Gesetz gemacht werden sollte. Ich bin in der Lage, dem Hohen Haus diese Unterschriften, so Sie es wollen, vorzulegen. Wir ersehen also daraus, daß die Wirtschaft selbst die Meinung vertritt, nicht vielleicht aus selbstsüchtigen Motiven etwas verlangen zu können, ohne auf die gesamte Gestion des Staates Rücksicht nehmen zu müssen.

Meine Damen und Herren, wenn aber jetzt durch die Form, die im Unterausschuß und im Ausschuß beschlossen worden ist, die Möglichkeit genommen erscheint, denjenigen, die geklagt haben, nun doch noch Bescheide zuzustellen, so darf ich dazu erklären, daß wir damit wohl nicht mehr als die primitivste Forderung erfüllt haben, nämlich die, daß, wenn jemand in Österreich ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes in Händen hat, nicht vielleicht morgen ein Gesetz gemacht werden darf, das ein solches Urteil wieder aufheben könnte. Durch die Änderung im Verfassungsausschuß ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.

Ich darf Ihnen erklären, daß wir trotz der unangenehmen Situation, ein rückwirkendes Gesetz beschließen zu müssen, im Interesse des Staates und der Allgemeinheit diesem Gesetz in der Überlegung unsere Zustimmung erteilen wollen, daß damit auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen wird. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe.*)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (179 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 166 (Preisregelungsgesetz 1949), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 91 (Preisregelungsgesetz-novelle 1950), abgeändert wird (**2. Preisregelungsgesetz-novelle 1950**) (189 d. B.).

Berichterstatter Olah: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage (179 d. B.), womit das geltende Preisregelungsgesetz abgeändert wird, wurde eingebracht, weil das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz mit 31. August dieses Jahres außer Kraft tritt. Das kommende Getreidewirtschaftsgesetz sieht keine Ablieferungspflicht für Getreide, beziehungsweise Mahlprodukte vor. Im seinerzeitigen Preisregelungsgesetz wird in der Anlage A unter den Sachgütern, die dem Preisregelungsgesetz unterliegen, Weizen und Roggen (soweit ablieferungspflichtig) sowie Mahlprodukte aus ablieferungspflichtigem Weizen und Roggen angeführt. Mit dem Außerkrafttreten des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wäre nun, da im neuen Getreidewirtschaftungsgesetz keine ablieferungspflichtigen Kontingente mehr vorgesehen sind, die Möglichkeit der Preisregelung für diese landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr gegeben. Da die Durchführung des geplanten Getreidewirtschaftungsgesetzes eine Preisregelung für Weizen, Roggen und Mahlprodukte zur Voraussetzung hat, ergibt sich die Notwendigkeit, das Preisregelungsgesetz zu ändern und die auf die Ablieferungspflicht bezugnehmenden Stellen, betreffend Weizen und Roggen sowie Mahlprodukte aus Weizen und Roggen, im Preisregelungsgesetz zu streichen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage unverändert angenommen, und in seinem Namen stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (151 d. B.): Bundesgesetz über die Vornahme von Volkszählungen (**Volkszählungsgesetz**) (190 d. B.).

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform gibt Ihnen durch mich den Bericht über die Regierungsvorlage (151 d. B.): Bundesgesetz über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz).

Wenn wir uns mit dem Begriff Volkszählung und mit seiner Geschichte befassen, so ist es vielleicht nicht uninteressant festzustellen, daß die Verbindungen zwischen Volkszählungen und dem politischen Leben in Österreich anscheinend ziemlich eng sind. Erst nach dem Wiedererstehen des Parlamentarismus in den Sechzigerjahren wird 1869 zum erstenmal in Österreich beschlossen, daß Volkszählungen durchgeführt werden, und in diesem Jahr wird auch die erste Volkszählung abgehalten. Die darauffolgenden finden planmäßig alle zehn Jahre zu den Dezennien statt, 1880, 1890, 1900, 1910. Dann zeigt sich der Zusammenhang in der Unterbrechung dieser Regelmäßigkeit. Die nächsten Volkszählungen finden 1923, 1934, 1939 statt. Der Rhythmus der Volkszählungen ist unterbrochen. Wenn wir heuer zu einem neuen Gesetz kommen, zu dem zweiten Gesetz über die Volkszählung, und diesen Rhythmus wieder aufnehmen, können wir nur hoffen, daß es die ruhige Entwicklung der nächsten Jahre und Jahrzehnte in Österreich möglich machen wird, diesen zehnjährigen Rhythmus wirklich einzuhalten.

Schon nach 1945 ist von den verschiedensten Seiten verlangt worden, daß es zu einer Volkszählung komme. Von der Regierung ist versucht worden, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten. Eine solche ist auch entstanden, die Volkszählung ist aber nie wirklich zustande gekommen. In diesem Parlament ist durch einen Initiativantrag von Mitgliedern der Volkspartei auf der einen Seite, durch Reden in der Budgetdebatte auf der anderen Seite mehrfach verlangt worden, eine Volkszählung und überhaupt geregelte statistische Erhebungen in Österreich durchzuführen, denn ein moderner Staat kann nur dann existieren und nur dann richtig verwaltet werden, wenn er die zahlenmäßigen Unterlagen für die Entscheidungen, die zu treffen sind, zur Hand hat. Wir können die Volkszählung als eine Art Inventur des Staates betrachten, und wir wissen, daß wir aus den Ergebnissen der Volkszählung sehr viel über die Struktur der Bevölkerung herauslesen können, aber auch

über die Struktur der Familie, was für uns bei außerordentlich vielen Gesetzen wichtig sein muß. Wir werden uns aus der Kenntnis der Verteilung der Altersstufen der Beschäftigten und dergleichen außerordentlich viel Material für die Sozialgesetzgebung beschaffen können. Der Bildungszustand der Bevölkerung und die Zahl der Kinder wird für die Schulgesetzgebung wichtig sein aber auch für die Steuergesetzgebung, und nicht zuletzt für die Arbeit und den Bestand des Parlaments selbst bildet die Volkszählung eine wichtige Grundlage. Die Mandate in diesem Hause werden ja nach der Verfassung auf die einzelnen Wahlkreise nach dem Verhältnis der Bürgerzahl aufgeteilt, ein Verhältnis, das wir dem Ergebnis der Volkszählung entnehmen.

Die Regierungsvorlage ist vom Verfassungsausschuß einem Unterausschuß zugewiesen worden, der sich eingehend mit dieser Gesetzesvorlage und der damit im Zusammenhang stehenden Gesetzesvorlage über die Bundesstatistik befaßt hat. Er hat an der Regierungsvorlage einige Änderungen vorgenommen. So hat er in § 2 festgelegt, daß nicht nach Alter, Religion und Kindern gefragt werden soll, sondern nach Geburtsdatum, Religionsbekenntnissen und ehelichen Kindern. Nach dem Geburtsdatum deshalb, weil der Ausdruck Alter hier unklar aufgefaßt werden könnte; nach dem Religionsbekenntnis, weil es sich darum handelt festzustellen, zu welcher Religion sich ein Mensch bekennt, und schließlich soll durch den Ausdruck „eheliche Kinder“ verhindert werden, daß hier durch die Frage nach unehelichen Kindern Dinge in die Volkszählung kommen, die zu sehr zur privaten Sphäre gehören. Damit die Möglichkeit besteht, bei den im Entwurf vorgesehenen außerordentlichen Volkszählungen einzelne dieser Fragen auszuschalten, haben wir den Wortlaut: „Hiebei sind... Fragen ... zu stellen“ abgeändert in: „Hiebei können ... Fragen ... gestellt werden“.

Im § 4 haben wir die Geheimhaltungspflicht, die im Entwurf auf die amtlichen Organe beschränkt war, auf alle Organe ausgedehnt, die mit der Volkszählung befaßt sind, weil hier vielfach nicht beamtete Organe tätig sind und wir auch diesen die Pflicht der Geheimhaltung auferlegen wollen. Dieser Gesichtspunkt kommt auch im § 7 zum Ausdruck.

Im § 6 wurde eine kleine Änderung vorgenommen, die verhindern soll, daß die Volkszählung in Wien etwa nach anderen Gesichtspunkten aufgegliedert wird als in den anderen Städten, und schließlich wurde eine neuer Abs. 5 in das Gesetz aufgenommen, der es möglich macht, Nacherhebungen im kurzen Weg durchzuführen, wodurch Verwaltungs-

vereinfachung erzielt wird und nicht der normale, komplizierte Verwaltungsweg eingeschlagen werden muß.

In § 8 wurden wesentliche Änderungen durchgeführt, weil der Unterausschuß und mit ihm der Ausschuß es für wichtig erachtet haben, daß die Bestimmung des Zähltages und die Festsetzung einer außerordentlichen Volkszählung nur mit Zustimmung des Hauptausschusses erfolgen kann. Hier ist also eine Verordnung der Bundesregierung notwendig, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

Schließlich ist im § 9 eine Veränderung des Termins vorgenommen worden, innerhalb dessen die erste Volkszählung auf Grund des Gesetzes stattzufinden habe. Der Termin wurde auf den 1. Dezember 1950 vorverlegt. Die Volkszählung soll also zwischen dem 1. Dezember 1950 und dem 30. Juni 1951 durchgeführt werden. Das ist vor allem deshalb gemacht worden, weil im Ausschuß und von vielen Statistikern der Gedanke zum Ausdruck gebracht wurde, daß der günstigste Termin für die Durchführung der Volkszählung die ersten Dezembertage sind, das ist der Zeitpunkt, in dem die Bevölkerung sich verhältnismäßig am ruhigsten in ihren Wohnsitzen aufhält und in dem man daher das beste Bild gewinnen kann.

Im Zusammenhang mit dem Volkszählungsgesetz sind Wünsche geäußert worden, daß Erhebungen auf Grund des noch zu beschließenden Gesetzes über die Bundesstatistik gemeinsam mit der ersten Volkszählung durchgeführt werden sollen. Der Ausschuß war der Meinung, daß insbesondere eine Erhebung über die Wohnverhältnisse nach Möglichkeit mit der ersten Volkszählung verbunden werden müßte. Wir haben uns im Ausschuß darauf geeinigt, daß eine entsprechende Resolution bei der Beschlußfassung des Statistikgesetzes eingebracht werden soll, weil diese Resolution erst dann angenommen werden kann, wenn das Bundesgesetz über die Statistik beschlossen worden ist. Andere Änderungen an dem Entwurf wurden nicht vorgenommen.

Ich bitte im Namen des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform, dem angeschlossenen Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

944 28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 5. Juli 1950.

Ich habe noch eine Mitteilung zu machen. Der Landwirtschaftsausschuß, der für heute 15 Uhr ins Lokal III einberufen worden ist, wird nicht im Lokal III, sondern im Lesesaal tagen. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen.

Die nächste Sitzung nehme ich für Mittwoch, den 12. Juli, vormittag, in Aussicht. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall, es bleibt somit dabei.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten.